

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Teilweise Ablehnung der Revision des Erbrechts

Solothurn, 14. Juni 2016 – In seiner Vernehmlassung an das Bundesamt für Justiz lehnt der Regierungsrat die Änderung des Zivilgesetzbuchs (Revision des Erbrechts) teilweise ab. Abgelehnt werden insbesondere Änderungen im Pflichtteilsrecht sowie die Einführung eines Unterhaltsvermöchnisses.

Mit der Revision schlägt der Bundesrat vor, die Pflichtteile der Nachkommen und des überlebenden Ehegatten zu verkleinern und den Pflichtteil der Eltern zu streichen, um so den Handlungsspielraum des Erblassers zu vergrössern. Der Regierungsrat erachtet die mit diesen Änderungen einhergehende Schwächung von Ehe und Familie jedoch als falsch.

Weiter wird die Einführung eines sog. Unterhaltsvermöchnisses vorgeschlagen. Das Gericht könnte damit dem faktischen Lebenspartner sowie Stiefkindern des Erblassers unter bestimmten Voraussetzungen ein Vermächtnis in Form einer Rente oder Nutzniessung zusprechen. Diese Neuerung lehnt der Regierungsrat ab. Sie stünde im Widerspruch zum Grundgedanken des Erbrechts, wonach die gesetzliche Erbberechtigung nur aufgrund von familienrechtlichen Beziehungen entstehen kann. Die Kriterien für das Unterhalts-

vermächtnis sind im Entwurf derart offen formuliert, dass eine einheitliche Anwendung in der Praxis kaum möglich wäre. Bereits heute kann der Erblasser den faktischen Lebenspartner oder Stiefkinder im Rahmen seiner verfügbaren Quote erbrechtlich begünstigen.

Der Bundesrat möchte weiter die Vorschlagszuteilung an den überlebenden Ehegatten mittels Ehevertrag als Zuwendung von Todes wegen bezeichnen. Der Regierungsrat hält es hingegen für richtig, dass weiterhin klar unterschieden wird zwischen der güterrechtlichen Auseinandersetzung einerseits und der Verteilung des Nachlasses andererseits. Die Berechnung der Erbquoten und der Pflichtteile kann und soll auch künftig einzig auf Grundlage des Nachlassvermögens erfolgen. Andernfalls würde dem Erblasser die Möglichkeit genommen, durch einen Ehevertrag den überlebenden Ehegatten maximal zu begünstigen, was bis heute einem Bedürfnis der Praxis entspricht. Eine Ausnahme soll es weiterhin nur dort geben, wo es um den Schutz der nicht-gemeinsamen Nachkommen geht, was bereits nach geltendem Recht sichergestellt ist.

Der Regierungsrat befürwortet hingegen einige weitere Anpassungen und Präzisierungen im Erbrecht, so beispielsweise ein erweitertes Informationsrecht für die Erben zur Feststellung des Nachlassvermögens oder den Vorschlag, den Pflichtteilsanspruch des Ehegatten bereits bei der Einreichung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens oder während eines lange dauernden Scheidungsverfahrens dahinfallen zu lassen.

Weitere Auskünfte erteilt:

Franz Fürst, Chef Legistik und Justiz, Staatskanzlei, 032 627 27 01